

Satzung
über die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Ruppichteroth sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 27. Mai 1992

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth hat aufgrund der §§ 4, 16 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV.NW. S. 362) – SGV.NW. 2023, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV.NW. S. 342) sowie § 36 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25.02.1975 (GV NW S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.1989 (GV NW S. 102), in seiner Sitzung am 26.5.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

1. Die Gemeinde Ruppichteroth unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als ihre Einrichtung.
2. Aufgabe dieser Feuerwehr ist es, in erster Linie gemäß § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o.ä. Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
3. Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.
4. Des weiteren stellt die Gemeinde bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 FSHG durch die Feuerwehr Brandsicherheitswachen.

§ 2
Kostenersatz

1. Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der der Gemeinde nach dem FSHG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Gemeinde Ruppichteroth verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 17 FSHG entstandenen Kosten
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I, Seite 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I, S. 1529) entstanden ist,

4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umfang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- § 17 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz des FSHG findet keine Anwendung.
3. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
 4. Berechnungsgrundlage des Kostenersatzes für die Inanspruchnahme von Person und Fahrzeugen ist die Zeitdauer der Abwesenheit vom Standort (Einsatzzeit) bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, es sei denn, daß im Kostentarif etwas anderes geregelt ist.
 5. Soweit Kosten nach Stundensätzen berechnet werden, wird bei Personen als Mindestsatz der Satz für eine Stunde erhoben. Für die übrigen Kosten gilt als Mindestsatz der Satz für eine halbe Stunde. In diesem Fall werden bei einer Inanspruchnahme von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Inanspruchnahme von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
 6. Neben dem Kostenersatz für Personen und dem Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen werden besondere Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Ausrüstungsgegenstände nicht erhoben. Die Auslagen für Verbrauchsstoffe, wie z.B. Bindemittel, Löschpulver, Schaummittel, Trinkwasser u.s.w. werden zusätzlich berechnet.

§ 3
Entgelte für sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr

1. Für sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen im Sinne des § 1 Abs. 4 werden Entgelte als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben, deren Höhe sich ebenfalls nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Tarif richtet.
§ 2 Abs. 4 – 6 gelten entsprechend.
2. Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4
Kostenschuldner

1. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 1 Abs. 3 und 4 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit

1. Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz ist durch Kostenbescheid zu erheben. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
2. Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.
3. Rückstände Geldbeträge werden gem. den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
4. Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Dienst- und Hilfeleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ruppichteroth vom 06.07.1978 außer Kraft.

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ruppichteroth (Feuerwehrsatzung)

Der Kostenersatz ist, soweit nicht etwas besonderes angegeben ist, für jeweils eine Stunde berechnet.

In dem Kostenersatz sind die Kosten für Kraftstoffe und Öl sowie die Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten und benutzten Geräte enthalten, mit Ausnahme der Kosten für Verbrauchsmittel (s. Ziff. 4).

Zurückgelegte Fahrkilometer werden ebenfalls nicht berechnet.

	<u>DM/pro Stunde</u>
1. <u>Personaleinsatz</u>	
1.1 je Feuerwehrmitglied	30,--
1.2 bei Brandsicherheitswachen je Feuerwehrmitglied	15,--
2. <u>Fahrzeugeinsatz</u>	
1. Einsatzleitwagen	70,--
2. Löschfahrzeuge	250,--
3. Rüstwagen RW 1	220,--
4. Gerätewagen	110,--
5. GW-Öl/GW-Gefahrgut	220,--
3. <u>Kostenersatz für die Bereitstellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen:</u>	
Je Stunde wird die Hälfte des vorstehenden Kostentarifs berechnet, ausgenommen sind die Personalkosten.	
4. <u>Verbrauchsmittel:</u>	
Für Verbrauchsmittel, wie Löschwasser, Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Streumittel, Meßröhrchen etc. sowie für die Entsorgung verseuchter Materialien wird Kostenersatz in Höhe des jeweiligen Tagespreises erhoben.	